



BILFINGER

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalvermittlung (AGBPV) der Bilfinger Personalmanagement GmbH Stand 12 / 2015

1. Geltung:

- 1.1. Diese AGB gelten im Zusammenhang mit der Vermittlung von Arbeitskräften, nachstehend auch „Kandidaten“ genannt, durch die Bilfinger Personalmanagement GmbH, nachstehend „Auftragnehmer“ genannt, und deren Kunden, nachstehend „Auftraggeber“ genannt, insbesondere auch für sämtliche künftigen Folge- und Zusatzbeauftragungen.
Nachgereiht zu den AGBPV gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bilfinger Personalmanagement GmbH.
- 1.2. Der Auftragnehmer erklärt nur aufgrund dieser AGBPV kontrahieren zu wollen. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen etc. des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen ausdrücklich und schriftlich vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur soweit sie nicht den Bestimmungen dieser AGBPV widersprechen. Nicht widersprechende Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben nebeneinander bestehen.
- 1.3. In Rahmen- oder Einzelvereinbarungen getroffene Bestimmungen gehen diesen AGBPV vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGBPV in Widerspruch stehen; im Übrigen ergänzen diese AGBPV die Rahmen- oder Einzelvereinbarungen.
- 1.4. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung der AGBPV. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGBPV und zum Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

2. Vertragsabschluss und Kündigung:

- 2.1. Angebote des Auftragnehmers sind, sofern darin nicht ausdrücklich anders angeführt, 30 Tage ab dem im Angebot angeführten Datum bindend, sofern diese nicht als freibleibend bezeichnet werden. Der Vertrag kommt durch Unterfertigung der dem Angebot beiliegenden Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber zustande. Werden diese Vertragsunterlagen vom Auftraggeber nicht unterfertigt, kommt der Vertrag dadurch zustande, dass die vom Auftragnehmer bekanntgegebenen Kandidaten nach Übermittlung des Angebotes oder einer Auftragsbestätigung vom Auftraggeber zu einem Vorstellungsgespräch geladen werden oder in sonstiger Weise mit den Kandidaten zum Zwecke der Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder einem diesem ähnelnden Vertragsverhältnis (freier Mitarbeiter, Werkvertrag, Beratungsvertrag etc.) Kontakt aufgenommen wird. Jedenfalls kommt der Vertrag aber spätestens durch die Einstellungszusage des Auftraggebers zustande.
- 2.2. Im Falle des Abschlusses von Rahmenverträgen können diese, soweit im jeweiligen Vertrag nicht gesondert geregelt, von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat schriftlich gekündigt werden.
- 2.3. Sollte der Auftragnehmer innerhalb von sechs Monaten keinen Kandidaten vorschlagen, der den im Anforderungsprofil festgelegten Voraussetzungen nach objektiven Kriterien gemessen erfüllt, können beide Parteien schriftlich mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall entfällt, bei Ausschluss sämtlicher allfälliger gegenseitiger Ansprüche und Haftungen der Parteien der Entgeltanspruch des Auftragnehmers.



BILFINGER

- 2.4 Die Vertragsparteien sind weiter berechtigt, die Vertragsbeziehung vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt jedenfalls dann vor, wenn einer der Vertragspartner trotz schriftlicher Aufforderung zur Unterlassung des anderen weiter gegen wesentliche gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt oder wenn über eine der Parteien ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein solches droht.

3. Leistungsgegenstand:

- 3.1. Der Auftragnehmer erklärt über eine aufrechte Berechtigung für die Ausübung des Gewerbes der Arbeitsvermittlung zu verfügen.
- 3.2. Der Auftragnehmer wird nach Auftragserhalt und Erhalt des Anforderungsprofils durch den Auftraggeber umgehend entsprechende Recherchen und Akquisitionstätigkeiten entfalten, um geeignete Kandidaten zur Besetzung der freien Stelle zu finden. Der Auftragnehmer darf sich hierfür geeigneter Hilfskräfte bedienen

Die durchgeführten Rekrutierungsleistungen ersetzen keinesfalls die gründliche Prüfung des Bewerberprofils durch den Auftraggeber. Bei der anzeigengestützten Personalsuche wird der Leistungsumfang vor Auftragserteilung individuell definiert und nach der Durchführung entsprechend den getroffenen Vereinbarungen berechnet.

Die Kandidatenprofile, die der Auftraggeber vom Auftragnehmer erhält, bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Jedes Kandidatenprofil ist streng vertraulich zu behandeln. Es ist bei Nichteinstellung des Kandidaten unverzüglich zu vernichten. Eine Weitergabe an Dritte sowie das Erstellen von Kopien für den eigenen Gebrauch ist nicht erlaubt. In keinem Fall haftet der Auftragnehmer für die getroffene Wahl des Auftraggebers hinsichtlich der Anstellung eines Kandidaten sowie das Vorliegen der arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Bewilligungen, die notwendig sind um berechtigt in Österreich arbeiten zu dürfen.

4. Vertragserfüllung

Der Auftragnehmer hat seine vertragliche Verpflichtung mit der Benennung eines oder mehrerer Kandidaten (sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart genügt die Benennung eines Kandidaten) und Führung eines Vorstellungsgesprächs durch Mitarbeiter des Auftraggebers als erfüllt. Sie gelten auch dann als erfüllt, wenn das Aufnahmegespräch aus Gründen die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, nicht stattfindet, z.B. wenn der/die Kandidat/en ohne Begründung nicht zu einem Gespräch geladen wird/werden.

5. Honorar:

- 5.1. Die Höhe des Honorars ergibt sich aus den Vertragsunterlagen, im Zweifel aus dem Angebot des Auftragnehmers. Grundsätzlich kann das Honorar entweder als Fixbetrag oder als Prozentsatz vom Jahreseinkommen des Kandidaten festgelegt werden.

Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich anders geregelt ist das Honorar vom Auftraggeber an den Auftragnehmer wie folgt zu bezahlen:

Das erste Drittel des Honorars innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss und Übermittlung des ersten Kandidatenprofils sowie Rechnungslegung durch den Auftragnehmer.

Das zweite Drittel des Honorars innerhalb von 30 Tagen nach Einladung eines Kandidaten zu einem Vorstellungsgespräch und Rechnungslegung durch den Auftragnehmer.



BILFINGER

Der Rest des Honorars, wenn der Auftraggeber oder ein Dritter, an den der Auftraggeber oder der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers Bewerbungsunterlagen weitergegeben hat, mit einem vom Auftragnehmer vorgestellten Bewerber einen Dienstvertrag abschließt bzw. eine Einstellungszusage abgegeben wurde, oder wenn ein vom Auftragnehmer vorgestellter Bewerber für eine andere Position, als die für die er ursprünglich vorgestellt wurde, eingestellt wird oder wenn der vorgestellte Bewerber in ein anderes zurechenbares Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber eintritt (z.B. freier Dienstvertrag, Werkvertrag, Beratungsvertrag etc.) und Rechnungslegung durch den Auftragnehmer.

Sofern das Honorar als Prozentsatz vom Jahreseinkommen des Kandidaten festgelegt wurde, basieren die Rechnungsbeträge der ersten beiden Teilhonorare auf einer vom Auftragnehmer auf Basis des Anforderungsprofils gemachten Annahme des Jahreseinkommens. Die dritte Rechnung wird dann in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem tatsächlichen Jahreseinkommen und des kumulierten Betrages der ersten beiden Rechnungen gelegt. Im Falle von variablen Gehaltbestandteilen erfolgt eine allfällige Anpassung des Honorars innerhalb von 30 Tagen nachdem das endgültige Jahreseinkommen festgestellt wurde.

Sollte innerhalb von 12 Monaten nach Präsentation bzw. Vorstellung eines Kandidaten ein Vertragsverhältnis, und zwar unabhängig für welche Position, mit diesem Kandidaten abgeschlossen werden, so gebührt dem Auftragnehmer auch das vereinbarte volle Honorar.

Das vorgenannte Honorar des Auftragnehmers beinhaltet keine Kosten für Rechts- und Steuerberatung und Reisekosten. Sollten derartige Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer erforderlich sein, vereinbart der Auftragnehmer eine zusätzliche Gebühr für die Bereitstellung dieser Leistungen. Mangels einer solcher darf der Auftragnehmer die tatsächlich entstandenen Kosten plus einem Aufschlag in Höhe von 10 % verlangen. Dies gilt auch für Sonderleistungen wie Eignungstests, Nebenkosten, Reisekosten der Bewerber etc.

- 5.2. Das Honorar ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen.
- 5.3. Die Rechnung ist, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Wird die Rechnung nicht binnen zehn Tagen ab Zugang schriftlich beanstandet, gilt die Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt.
- 5.4. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 352 UGB verrechnet.
- 5.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer mit dem Rechnungsbetrag aufzurechnen, sofern nicht die Forderungen des Auftraggebers gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt wurden.
- 5.6. Soweit sich das Honorar aus dem Jahreseinkommen der Kandidaten gem. Punkt 5.1 dieser AGBPV errechnet, ist der Auftraggeber verpflichtet dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsabschluss mit dem Kandidaten das Jahreseinkommen gem. Punkt 5.1 schriftlich mitzuteilen und auf Anforderung des Auftragnehmers sämtliche zur Errechnung des Honorars notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Sofern dazu die Zustimmung der Kandidaten notwendig sein sollte, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Zustimmung einzuholen. Der Auftragnehmer ist hinsichtlich der übergebenen Unterlagen zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf die Unterlagen nur zur Ermittlung bzw. Überprüfung im Hinblick auf seinen Honoraranspruch verwenden und hat sie anschließend auf Anforderung des Auftraggebers umgehend zurückzugeben bzw. zu vernichten.



BILFINGER

6. Gewährleistung, Haftung:

Der Auftragnehmer wird nach besten Kräften versuchen, für die zu besetzende Stelle möglichst geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Er übernimmt jedoch keine Gewähr oder Haftung für die fachliche und persönliche Eignung der vorgeschlagenen Kandidaten. Eine Haftung des Auftragnehmers bei Vorliegen von nur leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

7. Allgemeines:

- 7.1. Für Streitigkeiten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz des Auftragnehmers zuständig. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber seinen Unternehmenssitz außerhalb von Österreich hat und die Leistung nicht in Österreich erbracht wird. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.
- 7.2. Erfüllungsort für die Zahlung des Auftraggebers ist der Sitz des Auftragnehmers.
- 7.3. Auf das Vertragsverhältnis ist Österreichisches Recht mit Ausnahme von dessen Kollisionsnormen anzuwenden.
- 7.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBPV und oder einer Rahmen- oder Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Vertragsparteien die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
- 7.5. Änderungen der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere für die Vermittlung relevante Informationen haben sich beide Vertragsparteien umgehend schriftlich gegenseitig bekannt zu geben.
- 7.6. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich wechselseitig, die ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen Kandidaten nur insoweit offenbart werden, als dies zur Erfüllung der Leistungen der jeweiligen Vertragspartei aus diesem Vertragsverhältnis erforderlich ist. Soweit der Auftraggeber den Kandidaten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anvertraut oder zugänglich macht, übernimmt der Auftragnehmer hierfür keine Haftung.
- 7.7. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen der Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, einschließlich der Abänderung der AGBPV, sowie sämtliche rechtsverbindlichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Allenfalls vor oder bei Abschluss des jeweiligen Vertrages geschlossene Vereinbarungen oder abgegebene Erklärungen verlieren mit der Unterzeichnung des jeweiligen Vertrages ihre Wirksamkeit. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Restvertrag unberührt. Solche Bestimmungen werden automatisch durch gültige ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen. Vorstehende Regeln gelten auch im Falle von Regelungslücken.
- 7.8. Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit wurde in diesen AGBPV auf die Unterscheidung in weibliche und männliche Schreibweise verzichtet.